



Merkblatt

zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Bad Kissingen (Stand: August 2017) gemäß Bayerischer Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft sowie aus sonstigen Gärten im privaten Bereich

Pflanzliche Abfälle dürfen dort, wo sie angefallen sind,

- zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist, oder
- unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen (siehe Rückseite) verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig.

Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.

Die Verbrennung ist bei Abfällen aus dem Forst- und Almbetrieb nur zulässig, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Die Vorgaben gelten entsprechend für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren.

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert würden.

Das Verbrennen von Stroh ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels Formblatt anzuzeigen. Diese leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt weiter, welches bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit hat, das Verbrennen zu untersagen.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

Das Verbrennen von altem Stroh (z.B. Leerräumen der Scheune) ist nur über eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt möglich.

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein und Hopfenanbau dürfen außerhalb bebauter Ortsteile verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen, finden Sie auf der Rückseite.

Traditionelle Feuer – Johannisfeuer, Hutzelfeuer, etc.

Bei traditionellen Feuern darf nur unbehandeltes, schadstofffreies Holz verbrannt werden. Behandeltes Holz (gestrichen, getränkt, lasiert, imprägniert, o.ä.) sowie jeglicher anderer Abfall darf nicht verbrannt werden. Öl oder Brandbeschleuniger usw. dürfen zum Entzünden der Feuer nicht verwendet werden.

Zum Schutz vor ungewollten Müllablagerungen und zum Schutz von Vögeln, die Holzhaufen als Unterschlupfmöglichkeit oder Brutstätte nutzen, sollte das Holz erst kurz vor dem Fest an der Feuerstelle gestapelt werden.

Traditionelle Feuer sind der Gemeinde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen:

Information:

Die Zulässigkeit der Verbrennung ist abschließend in diesem Merkblatt geregelt. Eine besondere Anzeige bzw. Information an Gemeinde, Landratsamt und/oder Feuerwehr / Rettungsleitstelle Schweinfurt ist deshalb - außer bei der Strohverbrennung (siehe Seite 1) – nicht vorgeschrieben.

Witterung:

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr. Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5) sind besondere Sicherheitsbestimmungen (z.B. beim Verbrennen von Borkenkäferholz) zu beachten.

Zeit:

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 6.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

Abstände:

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen werden diese Vorgaben durch Einhaltung folgender Abstände in der Regel erfüllt:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Baustoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung
- 100 m zu Waldrändern
(Erlaubnispflicht bei Unterschreitung – Ausnahmen z.B. für Waldbesitzer gemäß Art. 17 BayWaldG)
- 75 m zu öffentlichen Straßen, Bahnlinien
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen

Feuerstelle:

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Kontrolle:

Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

**Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet
Umweltschutz, Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen, Tel. Nr. 0971-801-4055**